

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. **Am 8. März 2026**

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr zur Öffnung der Wahlbriefe und Prüfung der Wahlscheine zusammen in der Stadthalle Kehl, Großherzog-Friedrich-Straße 19, 77694 Kehl. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt um 18:00 Uhr.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er **auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er **auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder**
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter **anstelle des Wahlberechtigten** ist **unzulässig** (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kehl, den 17.02.2026

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Wahllokale in der Stadt Kehl

Landtagswahl am 8. März 2026

**Die Adresse des Wahllokals, dem Ihr Wahlbezirk zugeordnet ist,
finden Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.**

Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefrei
001-01 Rathaus	Rathaus I Rathausplatz 1 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-02 Falkenhausenschule	Falkenhausenschule Großherzog-Friedrich-Straße 23 77694 Kehl	Nein
001-03 Wilhelmschule I	Wilhelmschule (I) Hauptstraße 121 77694 Kehl	Nein
001-04 Wilhelmschule II	Wilhelmschule (II) Hauptstraße 121 77694 Kehl	Nein
001-05 Söllingschule	Söllingschule Hornisgrindestraße 22 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-06 Kronenhof	Kronenhof Dr. Friedrich-Geroldt-Haus Ihringheimer Straße 51 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-07 Hebelschule I	Hebelschule (I) Haydnstraße 7 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-08 Hebelschule II	Hebelschule (II) Haydnstraße 7 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-09 Hebelschule III	Hebelschule (III) Haydnstraße 7 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-10 Schule Sundheim I	Grundschule Sundheim (I) Hauptstraße 331 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht
001-11 Schule Sundheim II	Grundschule Sundheim (II) Hauptstraße 331 77694 Kehl	Rollstuhlgerecht

Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefrei
------------	-----------	--------------

002-17 Auenheim I	Rathaus Auenheim Raiffeisenstraße 3 77694 Kehl-Auenheim	Rollstuhlgerecht
002-18 Auenheim II	Grundschule Auenheim Schützenstraße 2 77694 Kehl-Auenheim	Rollstuhlgerecht

002-19 Bodersweier I	Ehemalige Werkrealschule Bodersweier: Mehrzweckhalle Mühlenweg 23 77694 Kehl-Bodersweier	Rollstuhlgerecht
002-32 Bodersweier II	Rathaus Bodersweier Korker Straße 1 77694 Kehl-Bodersweier	Rollstuhlgerecht

002-20 Goldscheuer I	Kulturfabrik Goldscheuer Tullastraße 14 77694 Kehl-Goldscheuer	Rollstuhlgerecht
002-21 Goldscheuer II	Schule Goldscheuer Kittersburger Straße 19 77694 Kehl-Goldscheuer	Nein
002-22 Marlen	Mehrzweckhalle Marlen Kirchstraße 25 77694 Kehl-Marlen	Rollstuhlgerecht
002-23 Kittersburg	Gemeindezentrum Kittersburg Dorfstraße 40 77694 Kehl-Kittersburg	Nein

002-24 Hohnhurst	Bürgerhaus Hohnhurst Hanauerlandstraße 14 77694 Kehl-Hohnhurst	Rollstuhlgerecht
---------------------	---	------------------

002-25 Kork I	Gemeindehalle Kork (I) Oberdorfstraße 6 77694 Kehl-Kork	Rollstuhlgerecht
002-26 Kork II	Gemeindehalle Kork (II) Oberdorfstraße 6 77694 Kehl-Kork	Rollstuhlgerecht

002-27 Leutesheim	Rathaus Leutesheim Bodersweierer Straße 2 77694 Kehl-Leutesheim	Nein
----------------------	--	------

002-28 Neumühl	Grundschule Neumühl Elsässer Straße 70 77694 Kehl-Neumühl	Rollstuhlgerecht
-------------------	--	------------------

Wahlbezirk	Wahllokal	Barrierefrei
002-29 Odelshofen	Gemeinschaftshaus Odelshofen Rottstraße 14 77694 Kehl-Odelshofen	Rollstuhlgerecht
002-30 Querbach	Rathaus Querbach Albert-Walter-Straße 18 77694 Kehl-Querbach	Nein
002-31 Zierolshofen	Erwin-Maurer-Halle Zierolshofen Ehrligasse 6 77694 Kehl-Zierolshofen	Rollstuhlgerecht

**Die Auszählung der Briefwahl findet statt in der Stadthalle Kehl,
Großherzog-Friedrich-Straße 19, 77694 Kehl.**